

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage zur Aufarbeitung von gefährlichen
Batterieabfällen aus der Batterieproduktion zu Black Mass in 01986 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Januar 2024

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Aufarbeitung von gefährlichen Batterieabfällen aus der Batterieproduktion zu Black Mass wesentlich zu ändern.

Das Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 01:

Der derzeitige AktivkohlfILTER wird durch eine Hochtemperaturfackel ersetzt. Das dazu notwendige Erdgas wird über Rohrleitungen bereitgestellt. Die vorhandenen Kühl- und Heizkreisläufe sollen optional mit vollentsalzten Wasser aus dem Werksnetz versorgt werden.

Für Anfahrzustände, wird Diesel- Kraftstoff als temporäre Erstbefüllung benötigt. Dazu wird zirka 60 l Diesel in zugelassenen, mobilen Behältern in der Betriebseinheit 03 gelagert. Für die Kälteanlagen in der Betriebseinheit 01 muss die Menge des Kältemittels auf 30 kg angepasst werden.

Betriebseinheit 02:

Zur sicheren Abscheidung der abgesaugten Stäube in der Betriebseinheit "Trennung" und für eine potenzielle spätere Kapazitätserhöhung wird die Absaugleistung mittels neuen Gebläse von 35.000 Nm³/h auf 45.000 Nm³/h erhöht. Damit verbunden sind Änderungen in den Rohrleitungsdimensionen auf der Saug- und Druckseite des Gebläses.

Betriebseinheit 03:

Die Lagerkapazität des Lagers für Ausgangsstoffe und Fertigprodukte soll von 300 t auf 500 t erhöht werden. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Es werden entsprechende Lageranlagen verändert bzw. errichtet.

Bei der Aufarbeitungsanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.11.2.1 GE, 8.12.1.1 GE und 8.1.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **standortbezogene** Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf den Kriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG zur Belastbarkeit der Schutzgüter und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Der Standort des Vorhabens entspricht einem faktischen Industriegebiet und befindet sich auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH. Am Standort liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd